



# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

Stadt Lübecke,  
11.9.2015

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

## Inhalt

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 1.     | Präambel .....  | 3  |
| 2.     | Geltungsbereich .....   | 3  |
| 2.1.   | Räumlich .....  | 3  |
| 2.2.   | Sachlich .....  | 3  |
| 2.2.1. | Allgemeines Grün .....  | 3  |
| 2.2.2. | Geschütztes Grün .....  | 3  |
| 2.2.3. | Besonders geschütztes öffentliches Grün .....                                   | 4  |
| 2.3.   | Subsidiarität .....   | 4  |
| 3.     | Ziele der Grünrichtlinie .....  | 5  |
| 3.1.   | Begrünung/Entwicklung Grünstrukturen .....                                      | 5  |
| 3.1.1. | Landschaftsbild, Ortsränder .....   | 5  |
| 3.1.2. | Grünflächen, Grünzüge .....   | 5  |
| 3.1.3. | Siedlungen .....  | 5  |
| 3.1.4. | Gewerbegebiete .....  | 6  |
| 3.1.5. | Verkehrsflächen .....   | 6  |
| 4.     | Instrumente zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des öffentlichen Grüns ..... | 7  |
| 4.1.   | Räumliche Planung .....   | 7  |
| 4.1.1. | Bebauungsplan .....   | 7  |
| 4.1.2. | Liegenschaftsverwaltung .....   | 7  |
| 4.1.3. | Freiraumkonzept .....   | 7  |
| 4.2.   | Bereich Grün & Umwelt .....   | 7  |
| 4.2.1. | Beteiligung an Fachplanungen .....  | 7  |
| 4.2.2. | GrünflächenInformationssystem (GRIS) und BaumKataster (BK) .....                | 7  |
| 4.2.3. | Anforderungen an Grünstandorte und Pflanzungen .....                            | 8  |
| 4.2.4. | Pflanzabstände zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen .....                       | 10 |
| 4.2.5. | Beteiligung Versorgungsträger .....   | 10 |
| 4.2.6. | Fachgerechte Pflege .....   | 10 |
| 4.3.   | Beratung .....  | 11 |
| 5.     | Verbote und zulässige Maßnahmen .....   | 12 |
| 5.1.   | Allgemeines Grün .....  | 12 |
| 5.2.   | Geschütztes öffentliches Grün .....   | 12 |
| 5.3.   | Besonders geschütztes, öffentliches Grün .....                                  | 12 |
| 5.4.   | Schutz von Bäumen .....   | 12 |
| 6.     | Duldungspflichten und Zuständigkeiten .....                                     | 14 |
| 6.1.   | Duldungspflichten .....   | 14 |
| 6.2.   | Grenzen der Duldungspflichten .....   | 14 |
| 6.3.   | Zuständigkeiten Bereich Grün & Umwelt und Fachausschüsse .....                  | 14 |

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

- 7. Folgenbeseitigung ..... 15
  - 7.1. Ersatzpflanzungen ..... 15
  - 7.2. Ausgleichsumfang..... 15
  - 7.3. Schäden oder Entzug von Schutz- und Gestaltungsgrün durch Dritte ..... 15
- 8. Anhang..... 15

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

## 1. Präambel

Die Stadt Lübecke ist sich der vielfältigen Werte des Stadtgrüns bewusst und verpflichtet sich im Rahmen der finanziellen, rechtlichen und politischen Möglichkeiten das Stadtgrün zu erhalten und weiter zu entwickeln.

## 2. Geltungsbereich

### 2.1. Räumlich

Diese Richtlinien gelten für das Gebiet der Stadt Lübecke mit den Einschränkungen nach Ziffer 2.3.

### 2.2. Sachlich

#### 2.2.1. Allgemeines Grün

Jedes Grünelement, ob Baum, Strauch, krautige Pflanze oder einfacher Rasen am richtigen Standort ist wertvoll für den Naturhaushalt und sollte erhalten werden. Die Entwicklung von Grün bedarf jedoch einer lenkenden Pflege. Pflegenden Eingriffe für öffentliches Grün werden durch den Bereich Grün & Umwelt objektbezogen geplant und im überwiegenden Maße durch den Baubetriebshof der Stadt Lübecke durchgeführt.

Die Grünflächenpflege des öffentlichen Grüns erfolgt nach funktionellen, qualitativen, ökologischen und wirtschaftlichen Zielvorgaben.

Nach einer Abwägung zwischen Wert, Bedeutung, Zustand, Entwicklungsmöglichkeit versus Pflegeaufwand und konkurrierenden Nutzungsansprüchen können einzelne Grünelemente öffentlichen Grüns in Entscheidung durch den Bereich Grün & Umwelt zurückgebaut oder entfernt werden.

#### 2.2.2. Geschütztes Grün

Nachfolgend beschriebene Bäume des öffentlichen Grüns, die standörtlich geeignet, verkehrssicher oder wiederherstellbar verkehrssicher sind und eine gesunde Entwicklungsmöglichkeit erwarten lassen, sind geschützt.

Die Prüfung der standörtlichen Eignung bezieht sich auf das Gestaltungs- und Nutzungsziel und wird durch den Baumsachverständigen der Stadt Lübecke vorgenommen

- Laub- und Nadelbäume

Laub- und Nadelbäume, einzeln oder in Gruppen stehend, wenn sie einen Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen 1 m über den Bodenniveau, aufweisen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Einzelstammumfänge maßgebend.

- Obst

Halb- und Hochstämme aller einheimischen Obstarten, z.B. Apfel, Birne, Quitte, Mispel, Pflaume oder Zwetschge und Kirsche (*Prunus avium*, *Prunus cerasus*), unabhängig vom Stammumfang.

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

- Langsam wachsende Gehölze

Schwachwachsende Bäume der Arten  
Feldahorn (*Acer campestre* und *A. montspecularum*),  
Felsenbirne (*Amelanchier*);  
Hainbuche (*Carpinus betulus*);  
Judasbaum (*Cercis*);  
Weiß- und Rotdorn (*Crataegus*);  
Baum-Magnolia (*Magnolia kobus*);  
Eibe (*Taxus*) ab einem Stammumfang von mehr als 100 cm,  
gemessen 1 m über dem Bodenniveau.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Einzelstammumfänge maßgebend.

## 2.2.3. Besonders geschütztes öffentliches Grün

Neben den allgemein geschützten Grünelementen des öffentlichen Grüns sollen ausgewählte Grünelemente gemäß Ihrer herausragenden Bedeutung für die Grünstruktur der Stadt Lübecke einen besonderen Schutz genießen.

- prägende Einzelbäume, Baumreihen und Alleen

Prägende Einzelbäume, Baumreihen und Alleen werden in einer Liste "besonders geschützte Gehölze" geführt. Über die Zuordnung des vorhandenen städtischen Baumbestandes zu besonders schützenswerten Gehölzen beschließt der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung.

- Ausgewählte Hecken, Sträucher, waldartige Flächen

Hecken, Sträucher und waldartige Flächen, die einen besonderen ästhetischen oder ökologischen Wert darstellen, werden durch den Bereich Grün & Umwelt zum besonderen Schutz vorgeschlagen. Über die Aufnahme in die Liste "Besonders geschützte Gehölze" beschließt der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung.

## 2.3. Subsidiarität

Diese Richtlinien finden keine Anwendung, soweit durch höherrangige gesetzliche, planerische oder satzungsmäßige Festlegungen Aussagen zum Grün getroffen worden sind (Landschaftsplan, Ausweisung nach Naturschutzrecht, Bebauungsplan usw.). Weiterhin gelten die Richtlinien nicht für Flächen, die forstrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

## 3. Ziele der Grünrichtlinie

Neben den öffentlichen Freiflächen prägen Privatgärten, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen- und Feuchtlandflächen und in besonderer Weise das Große Torfmoor sowie das Wiehengebirge den Grünbestand der Stadt Lübecke.

Die Grünrichtlinie soll dem Erhalt und der Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Grünbestandes in der Stadt Lübecke dienen.

Die Grünrichtlinie soll die Verantwortung jeder Bürgerin und jeden Bürgers auch für den nicht öffentlichen Grünbestand herausstellen und mit Beratung und Empfehlung dazu beitragen, diesen zu erhalten.

Die Ziele der Grünrichtlinie haben empfehlenden Charakter. Sofern durch die Richtlinie Zuständigkeiten anderer Verwaltungsbereiche berührt werden, sind mögliche Zielkonflikte gegeneinander abzuwägen.

### 3.1. Begrünung/Entwicklung Grünstrukturen

#### 3.1.1. Landschaftsbild, Ortsränder

Besondere Geländestrukturen wie exponierte Hänge, Kuppen, prägende Geländekanten, großflächige Feuchtwiesenbereiche und Moore sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.

Ortsränder folgen im Optimalfall dem natürlichen Geländeverlauf. Eine aufgelockerte Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern stellt einen harmonischen Übergang zwischen gebauter und freier Landschaft her.

#### 3.1.2. Grünflächen, Grünzüge

Größere Grünflächen und Grünzüge stellen einen besonderen Wert dar. Sie üben wertsteigernden Einfluss auf Wohngebiete aus, verbessern das Stadtklima und haben einen hohen Freizeit- und Erholungswert. Grünzüge können und sollen vorzugsweise eine oder mehrere Naturfunktionen aufnehmen, z. B. Biotope, Wasserneubildung, Flächen für Kaltluftbildung und -schneisen. Sie dienen der Sicherung der siedlungsnahen Erholungsfunktionen und zur Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete und sollen in Verbindung zur freien Landschaft stehen: als Klimaschneisen und Lebensraum sowie Rückzugs- und Austauschgebiet für Pflanzen und Tiere.[1]

[1] Sinngemäß aus: <http://de.wikipedia.org/wiki/Grünzug>; 20.5.2015

Grünflächen und Grünzüge sind in Ihren Bestand zu schützen und sollen im Sinne der Ziele der Grünrichtlinie weiterentwickelt werden.

#### 3.1.3. Siedlungen

Das Grün der Siedlungsbereiche ist im Allgemeinen und Wesentlichen durch Privatgärten geprägt.

Sofern nicht durch Bebauungspläne andere Regelungen festgelegt sind, gibt die Stadt Lübecke für die Grüngestaltung von Privatgärten folgende Empfehlungen heraus:

- Heimischen Laubbaum als Hausbaum pflanzen. Auf großen Grundstücken (mind. 400 m<sup>2</sup> unversiegelte Grünfläche) ist die Pflanzung eines großkronigen Laubbaumes möglich (Baum 1. Wuchsordnung) auf kleineren Grundstücken kleinkronige

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

Laubbäume (Baum 2. oder 3. Wuchsordnung). Vgl. Pflanzenliste inkl. Eigenschaften und Eignung.

- Anstelle immergrüner Schmitthecken zur Grundstückseinfriedung freiwachsende Laubhecken aus verschiedenen Sträuchern pflanzen.
- Natürlichen Geländeverlauf (Hanglage) nach Möglichkeit erhalten. Sind Stützmauern unumgänglich, Gelände mit mehreren niedrigen Mauern terrassieren.
- Für die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen wasserdurchlässige Bodenbeläge verwenden oder direkten Regenwasserabfluss in Kanalisation vermeiden.

## **3.1.4. Gewerbegebiete**

Für die Anlage von Gewerbegebieten werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Eingrünung des Außenrandes des Gewerbegebietes mit heimischen Gehölzen.
- Begrünung der Erschließungsstraßen mit standörtlich geeigneten Gehölzen.
- Geeignete Fassaden mit Kletterpflanzen begrünen.
- Flachdächer als extensive Grünfläche anlegen.
- Versickerung bzw. Rückhaltung von Regenwasser auf dem Grundstück mit Hilfe von Sickermulden, Rigolen, Zisternen vorsehen.

## **3.1.5. Verkehrsflächen**

Zur Förderung des Straßenbegleitgrüns werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Geeignete Standorte mit Bäumen bepflanzen.  
Vgl. hierzu: 4.2.3 + 4.2.5 Anforderungen an Standräume und Pflanzabstände zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Begrünung von Verkehrsinseln
- Bestandsbäume schützen vor befahren der Baumscheibe, Anfahrschäden und Streusalzeintrag.
- Versiegelung minimieren durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (Schotterrasen, Rasengittersteine, Sickersteine, wassergebundene Wegedecke.)

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

## 4. Instrumente zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des öffentlichen Grüns

Öffentliches Grün im Sinne dieser Richtlinien sind alle Grünflächen, die im Eigentum der Stadt Lübecke stehen, unabhängig von einer möglichen öffentlich-rechtlichen Widmung der betroffenen Grundstücke. Auch verpachtete Flächen zählen zum öffentlichen Grün.

### 4.1. Räumliche Planung

#### 4.1.1. Bebauungsplan

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist festzustellen, ob sich im Geltungsbereich nach Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 geschütztes Grün befindet. Dieses ist grundsätzlich zu erhalten und festzusetzen. Soll solches Grün überplant werden, ist dieses im Zuge der Abwägung eingehend zu begründen und durch zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

#### 4.1.2. Liegenschaftsverwaltung

Bei der Veräußerung städtischen Grundbesitzes ist grundsätzlich durch Regelung im Veräußerungsvertrag die erwerberseitige Verpflichtung zu begründen, auf dem Grundbesitz vorhandenes nach Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 schützenswertes Grün langfristig zu erhalten, es sei denn, dies ist mit dem durch den Veräußerungsvorgang beabsichtigten Verwendungs- und Nutzungszweck des jeweiligen Erwerbers nicht vereinbar. Bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über städtischen Grundbesitz sind Erhaltungsverpflichtungen bezüglich etwa vorhandenen Grüns in die Verträge aufzunehmen.

#### 4.1.3. Freiraumkonzept

Aufbauend auf das Grünflächenkataster wird ein Freiraumkonzept für die Stadt Lübecke erstellt.  
Das Freiraumkonzept führt über einen Vergleich zwischen Bestandsanalyse und Zielen der Freiflächenentwicklung zu Handlungsfeldern aus denen konkrete, zielgerichtete Entwicklungsmaßnahmen abgeleitet werden können.

### 4.2. Bereich Grün & Umwelt

#### 4.2.1. Beteiligung an Fachplanungen

Sofern wichtige öffentliche Grünflächen oder geschützte Bäume durch Planungen, Nutzungen oder bauliche Maßnahmen direkt oder indirekt (z.B. Grundwasserabsenkung) betroffen sind, ist der Bereich Grün & Umwelt frühzeitig zu beteiligen.  
Grün & Umwelt prüft den Vorgang auf Konflikte mit den Zielen der Grünrichtlinie und nimmt Stellung dazu.

#### 4.2.2. GrünflächenInformationsSystem (GRIS) und BaumKataster (BK)

Sämtliche städtischen Grünflächen sind im Grünflächenkataster erfasst. Darüber hinaus sind die Flächeninhalte gemäß der DIN 276 OK Freianlagen dargestellt.  
Veränderungen des Grünbestandes werden durch Grün- und Umwelt erfasst und in den Katastern fortlaufend aktualisiert.  
Für jede Grünfläche oder Grüneinheit wird ein Pflege- und Unterhaltungsprogramm in Abstimmung mit den internen Auftraggebern vorgeplant und nach Maßgabe finanzieller Vorgaben umgesetzt.

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

Der allgemeine Pflegestandard orientiert sich an den Zielen der Grünrichtlinie mit der Vorgabe, die einzelnen Pflegeobjekte mindestens im dauerhaften Erhalt sicherzustellen.

Es werden 3 Pflegestandards unterschieden:

Stufe 1: extensiv

Pflege auf sehr niedrigem Niveau mit dem Ziel den dauerhaften Pflegeaufwand so gering wie möglich zu halten. Ein Substanzverzehr an Qualität und Funktionalität ist nicht generell ausgeschlossen.

Stufe 2: standard

Pflege auf mittlerem Niveau zur Erfüllung von funktionalen und ästhetischen Mindestansprüchen. Der Erhalt und Status des Objektes ist gesichert.

Stufe 3: intensiv

Pflege auf hohem Niveau für ausgewählte, wichtige oder besonders repräsentative Grüneinheiten.

## **Berichte und Statistiken**

Zur Abbildung des aktuellen Status und von langfristigen Entwicklungen in der Grünstruktur von Lübecke erstellt der Bereich Grün & Umwelt zu jedem Jahresende eine Grünflächenbilanz und eine Baumstatistik.

Diese Daten bilden gleichzeitig die Grundlage für die doppelte Erfassung und Bewertung des grünen Anlagevermögens der Stadt Lübecke.

### **4.2.3. Anforderungen an Grünstandorte und Pflanzungen**

Ungeeignete Grünstandorte und Planungsfehler bei hergestellten Grünanlagen verursachen in der Regel einen überproportionalen Unterhaltungsaufwand. Im Sinne einer wirtschaftlichen und sachgerechten Mittelverwendung sollen folgende Maßstäbe für Neuanlagen gesetzt werden:

- Pflegeleichte Gestaltung von Grünanlagen
- Lebenszykluskostenbetrachtung.  
Zum Kostenvergleich und als Entscheidungshilfe für Planungsvarianten sind bei Neuanlagen Investitionskosten den zu erwartenden Pflegekosten der Grünanlagen und Freiflächen gegenüber zu stellen.
- Baumpflanzungen sollen nach den „*Empfehlungen für Baumpflanzungen*“ (FLL 2005) und den "*Hinweisen zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten*" (Forschungsgesellschaft für Straßenwesen, 2006) umgesetzt werden.

Im Einzelnen sollen folgende Mindestanforderungen eingehalten werden:

Das Volumen der Pflanzgrube soll möglichst 12 m<sup>3</sup> durchwurzelbaren Raum/Substrat betragen.

Die Baumstandorte sollen in der Regel als offene Baumscheibe mit einer Mindestgröße von 6 m<sup>2</sup> hergestellt werden. Der offene Anteil der Baumscheibe ist dauerhaft vor Befahrung zu schützen.

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

Bei Baumpflanzungen mit Baumscheibenabdeckung sollte auch bei Verwendung freitragender Baumroste die „Pflanzgrubenbauweise 2“ gemäß den FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2, angewendet werden.

## Straßenbäume:

- Aus regional angepassten Herkünften,
- Qualität 3 oder 4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung und einem Stammumfang von mindestens 18 cm.
- Sicherung: Pfahlbock und Kunststoff/Gewebebänder.
- Stammschutz mit Strohmatte bei glattrindigen Arten.

## Abstand zu Nachbarbäumen

- großkronige Bäume: mind. 10 m
- kleinkronige Bäume: mind. 6 m

## Abstand zu Fassaden:

- großkronige Bäume: mind. 6 m
- kleinkronige Bäume: mind. 4 m, in Ausnahmefällen und bei besonders klein- oder schmalkronigen Arten wie z.B. Weißdorn/Apfeldorn dürfen diese Abstände unterschritten werden.

Abstand zum Fahrbahnrand mind. 1,5 m.

In jeden Fall ist durch die Baumartenwahl die Herstellung des Lichtraumprofils von 4,2 m sicherzustellen.

## Solitärbäume und Großgrün für Grünanlagen:

- Artenspektrum durch Auswahl selten gepflanzter Bäume und Sträucher erhöhen.
- Pflanzung von invasiven Arten vermeiden.
- Linden in Folge der akuten Mistelproblematik nur in Ergänzung zu Altbaumbeständen pflanzen.

## Hecken und Sträucher

- Größenentwicklung beachten. Faustformel: Ausgewachsene Höhe = Abstand zu baulichen Anlagen und Verkehrsflächen.
- Abwechslungsreiche Strauchhecken zu Gunsten von Formschnitthecken pflanzen.
- Formschnitthecken auf maximal 2 m Höhe begrenzen

## Bodendecker, Staudenpflanzungen, Rasen

- Bei der Geländemodellierung starke Querneigungen vermeiden
- Zugänglichkeit für Maschinen sicherstellen
- Offenen Boden restlos bedecken, ggf. mulchen.
- Flächenbündige Einfassungen zwischen verschiedenen Bodenbelägen und Pflanzungen/Rasen herstellen.

## Pflanznormen

Nachfolgende Normen und Richtlinien sind bei der Planung von Baumpflanzungen zu beachten:

- DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten (VOB-C/ATV)

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

- DIN 18915 Bodenarbeiten
- DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen /Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege
- FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen /Teil 2: Standortvorbereitung
- FLL ZTV-Baumpflege
- FLL ZTV-Großbaumverpflanzung
- FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen"

#### 4.2.4. Pflanzabstände zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Abstände zu Leitungen sind im Einzelfall mit den Leitungsträgern abzustimmen und sind unter Berücksichtigung der Empfehlungen (DVGW Regelwerk GW 125 "*Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen*") auszuführen.

#### 4.2.5. Beteiligung Versorgungsträger

Allgemein gültige Normen der Ver- und Entsorgungsunternehmen der Region Lübecke:

- DIN 1998 (Mai 1978) „*Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen – Richtlinien für die Planung*“
- *Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen* (Ausgabe 1989) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
- DVGW-Regelwerk *Wasserversorgung/Gasversorgung/Wasserverteilung/Gasverteilung*
- Technische Mitteilungen Hinweis GW 125 „*Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen*“
- DVGW-Regelwerk (Abwasser – Abfall) *Hinweis GW 162 Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*
- DWA-M 162 „*Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle*“
- DVGW-Regelwerk (Wasserverteilungsanlagen) Arbeitsblatt W 400-1 *Anweisung zum Schutze unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung) in der Fassung von 1986*

Grundsätzlich sind bei allen Pflanzungen von Großgehölzen im öffentlichen Raum der Stadt Lübecke die Ver- und Entsorgungsträger und, soweit sachlich betroffen, verwaltungsinterne Bereiche zu beteiligen.

#### 4.2.6. Fachgerechte Pflege

Grundlage der Pflegeprogramme sind nachfolgend genannte allgemein anerkannte Branchen-Richtlinien und Fachnormen:

##### **Baumpflege:**

- *ZTV-Baumpflege, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung* (Hg. von der FLL e.V.)
- *FLL-Fachbericht zur Pflege von Jungbäumen und Sträuchern*, 2008

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

## **Sportplatzpflege:**

- *Sportplatzpflegerichtlinien; Richtlinien für die Pflege und Nutzung von Sportanlagen im Freien, Planungsgrundsätze“ (2014)*

## **Allg. Grünpflege:**

- Fertigstellungspflege nach DIN 18916; 18917 und 18918
- Entwicklungspflege nach DIN 18919
- Unterhaltungspflege nach DIN 18919
- Organisation und Steuerung Pflege:
- *Freiflächenmanagement; Empfehlungen für die Planung, Vergabe und Durchführung von Leistungen für das Management von Freianlagen*
- *MLV Pflege - Musterleistungsverzeichnis; Pflege und Instandhaltungsarbeiten und Musterzeitwerte*

## **Ergänzend:**

- FLL-Veröffentlichung zum Umgang mit Neophyten.

Hierfür geeignete und vorgesehene Gehölze sind in regelmäßigen Abständen fachgerecht "auf den Stock zu setzen". Bei Hecken soll dieses abschnittsweise verteilt über mehrere Vegetationsperioden erfolgen.

## **4.3. Beratung**

Der Bereich Grün & Umwelt bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten beratende Hilfeleistung für die Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Gewerbetreibende der Stadt Lübecke bei Fragen zum Naturschutz, für die Anlage von Gärten und Grünflächen nach den Zielen dieser Grünrichtlinie und der fachgerechten Grünflächenpflege.

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

## 5. Verbote und zulässige Maßnahmen

Öffentliches Grün darf nur gemäß den nachfolgenden Regelungen 5.1 – 5.4 der Grünrichtlinie verändert werden.

### 5.1. Allgemeines Grün

Alle gärtnerischen Bau- und Pflegemaßnahmen am öffentlichen Grün erfolgen in Regie und Verantwortung durch den Bereich Grün & Umwelt.

Bau- und Pflegemaßnahmen an städtischen Grünanlagen außerhalb der direkten Zuständigkeit von Grün & Umwelt (Pumpstationen, Gewässer, städtischer Friedhof, sonstige Grünflächen) sind nach den Maßgaben der Grünrichtlinie Ziffer 4.2.3 bis 4.2.6 durchzuführen.

### 5.2. Geschütztes öffentliches Grün

Es ist verboten nach den Ziffern 2.2.2 - 2.2.3 geschütztes Grün zu beseitigen, zu schädigen oder in seinem Aufbau wesentlich zu beeinträchtigen oder zu verändern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Bereich Grün & Umwelt.

Ohne Zustimmung dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die keinen Aufschub dulden oder zu denen die Stadt aus zwingenden rechtlichen Gründen verpflichtet ist. Sie sind dem zuständigen Bereich zur Kenntnis zu geben.

### 5.3. Besonders geschütztes, öffentliches Grün

Für besonders geschütztes Grün nach der Ziffer 2.2.3. gelten die gleichen Bestimmungen wie für geschütztes Grün nach Ziffer 2.2.2., Ausnahmen bedürfen jedoch der Genehmigung durch den zuständigen Verwaltungsausschuss (Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung).

Die Entscheidungsvorlage für den Ausschuss bereitet der Bereich Grün & Umwelt einschließlich Handlungsempfehlung vor.

Ohne besonderen Beschluss dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die keinen Aufschub dulden oder zu denen die Stadt aus zwingenden rechtlichen Gründen verpflichtet ist. Sie sind dem zuständigen Ausschuss nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Eine Beseitigung oder Schädigung liegt vor, wenn geschütztes Grün gefällt, abgebrannt, entnommen oder anderweitig zerstört wird, geschützte Laubholzbestände gerodet oder die Wurzeln, Stämme oder Kronen geschützter Grünbestände so beschädigt werden, dass die dadurch verursachten Schäden zu einem vorzeitigen Absterben geschützter Grünbestände führen können.

### 5.4. Schutz von Bäumen

Unter die Verbote nach Ziffer 5.2 und 5.3 fallen unmittelbare und mittelbare Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume als Lebensgrundlage benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- Befestigung der Fläche mit einer weitgehend wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, engfugig verlegtes Pflaster),
- Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern und anderen schädlichen Stoffen,

## Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

- Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist,
- Beschädigungen durch Anbringung von Schildern, Werbeeinrichtungen und sonstigen Gegenständen,
- Feuer im Wurzelbereich, Einleitung von Rauchgasen in die Krone, sonstige Maßnahmen, die das Wachstum von Bäumen zu hemmen geeignet sind.

Der vollständige und dauerhaft unversehrte Erhalt eines Baumes im ober- und unterirdischen Bereich ist in der Regel nur dann gewährleistet, wenn Eingriffe in einem Abstand von mindestens 1,0 Meter von der Kronentraufe durchgeführt werden.

Ist der unversehrte Schutz des Baumes aus den Schutzbestimmungen der Grünrichtlinie übergeordneten Gründen nicht möglich, sind schadensbegrenzende Maßnahmen durchzuführen.

Die in diesen Fall durchzuführenden Schutzmaßnahmen leiten sich aus folgenden Regelungen ab:

- ZTV Baumpflege,
- RAS-LP 4: „*Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen*“, und
- DIN 18920 *Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*

Einzelheiten zum Schutz von Gehölzen im Bereich von Baustellen werden im Anhang 1 Merkblatt „Schutz von Gehölzen im Bereich von Baustellen“ detailliert beschrieben.

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

## 6. Duldungspflichten und Zuständigkeiten

### 6.1. Duldungspflichten

Normale Beeinträchtigungen, die durch standortgerecht gepflanzte Bäume und Gehölze ausgehen, wie der normale Laub- Blüten und Fruchtfall, Schattenwurf, gewöhnlicher Umfang an Totholz im Schwachastbereich und vorübergehende vegetative Störungen und Krankheiten sind als natürliche "Lebensäußerung" von Gehölzen zu werten und müssen zum Wohle der Allgemeinheit durch einzelne Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lübecke hingenommen werden.

### 6.2. Grenzen der Duldungspflichten

Geschützte Bäume, die Anlieger unzumutbar beeinträchtigen, können nach Zustimmung durch Grün & Umwelt und besonders geschützte Bäume nach Zustimmung durch den zuständigen Fachausschuss gefällt werden.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor,

- wenn Fenster so beschattet werden, dass Aufenthaltsräume während des ganzen Tages nur mit künstlichen Licht benutzt werden können
- wenn durch Gehölze bauliche Anlagen von erheblichen Wert in erheblicher Weise beeinträchtigt werden

Eine Beeinträchtigung ist zu vermuten, wenn der Stamm eines Baumes näher als 4 m an einem Wohnhaus oder 3 Meter an einer andern baulichen Anlage mit festen Fundamenten (Platten- oder Streifenfundamente) liegt und die Krone des Baumes die bauliche Anlage erreicht oder überragt.

Als bauliche Anlagen von erheblichen Wert im Sinne dieser Regelung gelten Wohnhäuser, Wochenendhäuser, massive Pools, Massivgaragen sowie massive, straßenseitige Einfriedungen.

Die Entscheidung über das Fällen von geschützten Bäumen wird auf Antrag nach Betrachtung der Gesamtsituation und Abwägung der Einzelaspekte für den jeweiligen Einzelfall getroffen.

### 6.3. Zuständigkeiten Bereich Grün & Umwelt und Fachausschüsse

Der Bereich Grün & Umwelt nimmt alle Fragestellungen zu grünen Themen im Stadtgebiet von Lübecke auf, prüft die Zuständigkeit und beteiligt ggf. weitere Bereiche der Verwaltung oder weitere externe Behörden. Sofern besonders geschützte Gehölze betroffen sind, erarbeitet Grün & Umwelt eine Entscheidungsvorlage für den nächsten erreichbaren Ausschusstermin und stellt die Vorlage über das Dezernat 1 in das Ratsinformationssystem ein.

# Grünrichtlinie der Stadt Lübecke

## 7. Folgenbeseitigung

### 7.1. Ersatzpflanzungen

Der Abgang von geschütztem, standörtlich geeignetem und entwicklungsfähigem Grün nach Ziffer 2.2.2. und 2.2.3 muss ausgeglichen werden.

Sofern standörtlich möglich und sinnvoll, soll die Ausgleichsmaßnahme vor Ort vorgenommen werden. Sofern eine Ausgleichsmaßnahme vor Ort nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, kann die Maßnahme alternativ im Stadtgebiet von Lübecke auf städtischen Flächen durchgeführt werden.

Der Erhalt der Ersatzpflanzung ist bis zu seinem dauerhaften Anwachsen sicherzustellen. Bei Ausfall der Ersatzpflanzung ist innerhalb der nächsten Vegetationsperiode neuer Ersatz zu pflanzen.

Für die bestimmungsgemäße Abwicklung von Ersatzpflanzungen zeichnet Grün & Umwelt verantwortlich.

### 7.2. Ausgleichsumfang

Die Anzahl der Bäume für eine Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden. Bis zu einem Stammumfang von 1,00 m ist ein Ersatzbaum zu pflanzen, für jeden weiteren, angefangenen halben Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen.

Als Baum in Sinne dieser Ausgleichsregelung gelten Gehölze, die nach den einschlägigen Katalogen der Baumschulen eine Höhe von mindestens 7 m erreichen. Ersatzbäume mit einer angegebenen End-Höhe von bis zu 12 m müssen in der Qualität Solitär, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm, und ab einer End-Höhe von über 12 m in der Qualität Solitär, 4 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm gepflanzt werden.

Als Maßstab für die Auswahl des Typs der Ersatzpflanze(n) wird der zu ersetzende Baum herangezogen. Entzogene Bäume 1. Ordnung sollen mit Ersatzbäumen der gleichen Ordnung ausgeglichen werden, Bäume 2. oder 3. Ordnung nach gleichem Schema.

Einteilung Bäume:

- Bäume erster Ordnung: Großbäume (hochwüchsig), z.B. Stiel-Eiche, Sommer-Linde
- Bäume zweiter Ordnung: mittelgroße Bäume, z.B. Feld-Ahorn, Sand-Birke
- Bäume dritter Ordnung: Kleinbäume (kleinwüchsig) z.B. Zier-Ahorn, Kugel-Robinie

### 7.3. Schäden oder Entzug von Schutz- und Gestaltungsgrün durch Dritte

Wird städtisches Grün durch Dritte geschädigt oder entzogen muss der Verursacher angemessenen finanziellen Ausgleich leisten.

Zur Ermittlung des Sachwertes für das geschädigte Grün wird die Methode Koch angewendet.

## 8. Anhang

Merkblatt Schutz von Gehölzen im Bereich von Baustellen

Lübecke, 11.9.2015